

**Regelung
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
über die Berufsausbildung und Prüfung
zum Fachpraktiker/Fachpraktikerin in der Pferdewirtschaft
vom 04.06.2013**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, soweit für sie im Sinn des § 66 BBiG eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen) und ggfls. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen; anerkannten Ausbildungsbetrieben und in besonders begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auch andere Ausbildungsstätten zulassen. Die Eignung setzt voraus, dass die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

(4) Die Ausbilder/Ausbilderinnen müssen den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin erbringen und über zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse verfügen. Bei Ausbildungsverbänden genügt es, wenn ein Ausbilder/Ausbildungsbetreuung behinderten-spezifische Kenntnisse erworben hat.

§ 2 Berufsbezeichnung

Die Ausbildung führt zur Berufsbezeichnung „Fachpraktiker / Fachpraktikerin in der Pferdewirtschaft“. Sie darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in in der Pferdewirtschaft dauert 3 Jahre. Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 8 BBiG entsprechend.

§ 4 Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung
3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
4. Versorgen, Pflegen und Führen von Pferden
5. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde
6. Tiergesundheit und Tierhygiene
7. Bewegen und arbeiten von Pferden
8. Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde
9. Futtermittelgewinnung, -beschaffung und Verwendung
10. Formen der Pferdehaltung

11. Einsetzen und Pflegen von Geräten, Ausrüstung und Zubehör

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach den in den Anlagen zu dieser Regelung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (**Ausbildungsrahmenpläne**) vermittelt werden.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 6 jeweils mit „Z“ markierten Ausbildungsinhalte sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung wird als Fertigkeitensprüfung (praktisch) und als Kenntnisprüfung schriftlich durchgeführt.

(4) Der Prüfling soll in der Fertigkeitensprüfung in insgesamt höchstens zwei Stunden drei Aufgaben durchführen. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Betriebliche Abläufe,
2. Pferdepflege,
3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht

(5) In der Kenntnisprüfung sind in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Es handelt sich insbesondere um folgende Gebiete:

1. Betriebliche Abläufe,
2. Pferdepflege,
3. Pferdehaltung, -fütterung und –zucht
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als Fertigkeitensprüfung praktisch (3 Aufgaben in höchstens 3 Stunden) und als Kenntnisprüfung schriftlich (höchstens 120 Minuten) durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der Fertigkeitensprüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Betriebliche Abläufe
2. Pferdepflege
3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht

(3) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern

1. Betriebliche Abläufe
2. Pferdepflege
3. Pferdehaltung, -fütterung und –zucht,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden.

(4) Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

im Prüfungsfach Betriebliche Abläufe:

1. Grünlandbewirtschaftung
2. Strohernte
3. Lagerstätten für Futtermittel
4. Pflege von Ausrüstungsgegenständen
5. Maschinen und Geräte einsetzen, pflegen und warten
6. Hofpflege
7. Ergonomische Arbeitsweisen
8. Abfälle und Nebenprodukte

im Prüfungsfach Pferdepflege:

1. Umgang mit Pferden
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde
3. Tiergesundheit und -hygiene
4. Pferde versorgen und pflegen
5. Pferde bewegen

im Prüfungsfach Pferdehaltung, -fütterung und -zucht

1. Verdauung
2. Futtermittel und Fütterung
3. Haltung von Pferden
4. Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde

im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

1. Grundlagen der Volkswirtschaft
2. Der Einzelne in der Gesellschaft
3. Berufsbildungsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz
4. Sozialversicherung
5. Grundgesetz und Grundrechte
6. Europäische Union
7. Vereinte Nationen
8. Mit Mitarbeitern und Kunden umgehen

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung werden zu drei Prüfungsbereichen zusammengefasst, dies sind:

1. Betriebliche Abläufe
2. Pferdepflege
3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht,

(6) Innerhalb der Prüfungsbereiche haben die Ergebnisse der praktischen Prüfung gegenüber den schriftlichen Leistungen das doppelte Gewicht.

(7) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wird nur schriftlich geprüft.

(8) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Prüfungsbereiche folgendermaßen gewichtet:

- | | |
|--|------|
| 1. Betriebliche Abläufe | 30 % |
| 2. Pferdepflege | 30 % |
| 3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht, | 30 % |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 % |

§ 12 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis eine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist und höchstens ein Prüfungsbereich mangelhaft bewertet worden ist.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden wenn mehr als eine Prüfungsaufgabe in der praktischen Prüfung mit mangelhaft und/oder eine schriftliche Prüfung oder eine Aufgabe in der praktischen Prüfung mit der Note ungenügend bewertet wurde.

(3) Sind mehr als ein Prüfungsbereich mit mangelhaft bewertet worden, kann in den ausschließlich schriftlich geprüften Bereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn es für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die Prüfung erfolgt nach Entscheid der Prüfungskommission oder auf Antrag des Prüflings. Beim Ergebnis hat die schriftliche Leistung gegenüber der mündlichen Leistung das doppelte Gewicht.

(4) Im Übrigen gelten die Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit diese Regelung nicht entgegen steht.

§ 13 Zusatzqualifikation

(1) Auf Antrag des Prüflings kann eine Zusatzqualifikation im Reiten und/oder Longieren erworben werden.

(2) Im Reiten soll der Prüfling zeigen, dass er selbstständig in den Grundgangarten reiten kann.

(3) Im Longieren soll der Prüfling zeigen, dass er ein Pferd nach Anweisung longieren kann.

(4) Die erfolgreiche Zusatzqualifikation wird im Prüfungszeugnis bescheinigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben unberührt.

Rendsburg, den



Claus Heller
Präsident der Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein